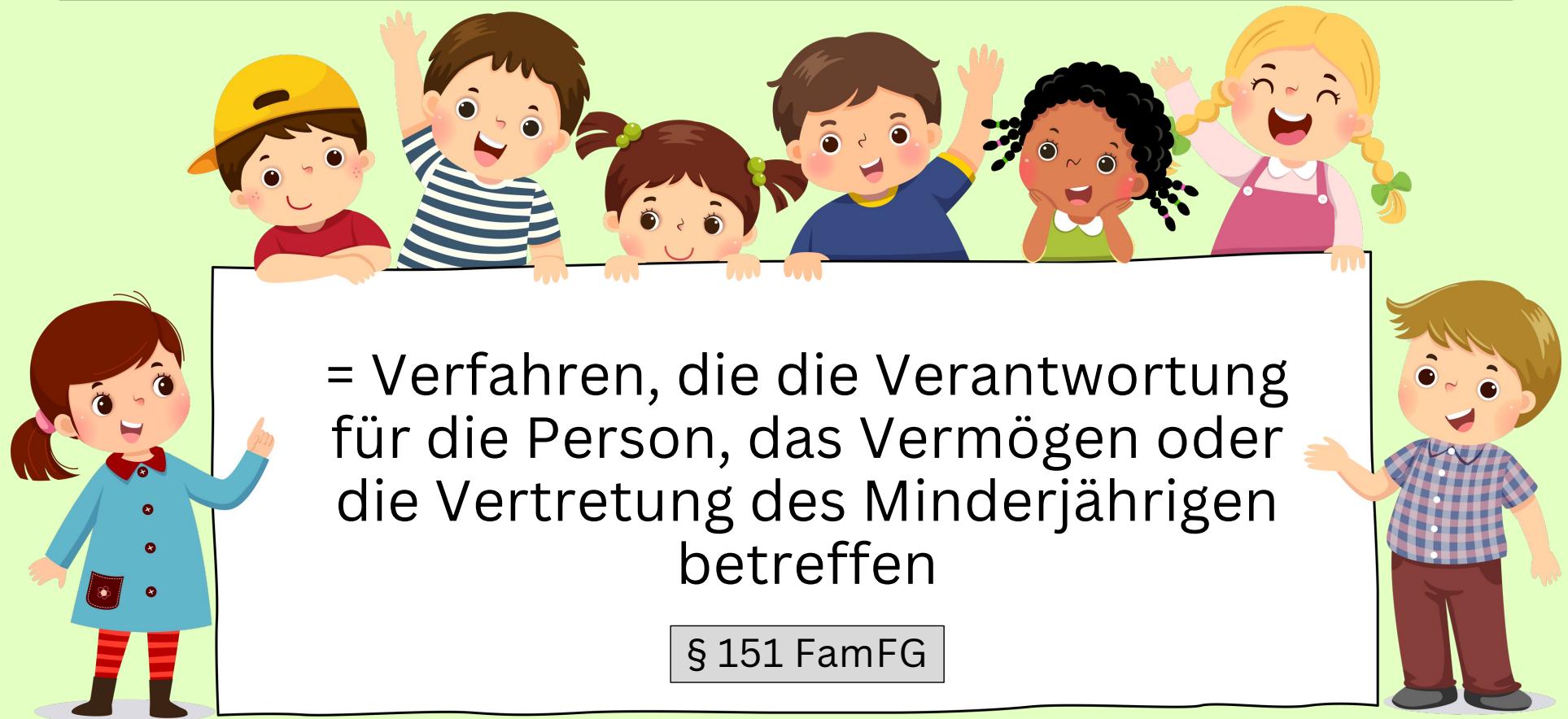


Kindschaftssachen



Kindschaftssachen

1. **elterliche Sorge**
2. **Umgangsrecht** und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes
3. **Kindesherausgabe**
4. Vormundschaft
5. Pflegschaft
6. + 7. **Unterbringung**
8. Aufgaben nach dem JGG

fettgedruckt:
Hauptsache-
verfahren
oder e. A.

Kindschaftssachen

Zuständigkeiten

sachlich



Amtsgericht
als Familiengericht

(§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)



örtlich



§ 152 FamFG

§ 153 FamFG

beachten

funktionell:

Richter + Rechtsanwälte

Kindschaftssachen

Anhörungspflicht - Kind



persönlich
anhören



sich einen persön-
lichen Eindruck von
dem Kind verschaffen

Kindschaftssachen

Anhörungspflicht - Kind



der Elternteil, bei dem das Kind sich aufhält und das Kind zur Anhörung mitbringen soll



Kindesanhörung

Kindschaftssachen

Anhörungspflicht - Kind



Kindschaftssachen

Verfahren, die die Person des Kindes betreffen



Gericht **soll** die Eltern persönlich anhören

§ 160 I 1 FamFG

Anhörungspflicht - Eltern

Verfahren bzgl. Kindeswohlgefährdung



Eltern **sind** persönlich anzuhören

§ 160 I 2 FamFG

sonstige Familiensachen



Gericht **hat** die Eltern anzuhören

§ 160 II FamFG

Kindschaftssachen

Anhörungspflicht - JA



**das Gericht hat
das JA anzuhören**

unterbleibt die Anhörung
wegen Gefahr in Verzug,
ist sie unverzüglich
nachzuholen

§ 162 I FamFG

Kindschaftssachen

Anhörungspflicht - JA

Verfahren Kindes-
wohlgefährdung



**das JA ist
zu beteiligen**

§ 162 II 1 FamFG

Kindschaftssachen

Anhörungspflicht - JA



Benachrichtigung
vom Termin

Bekanntmachung
aller Entscheidungen

Beschwerde-
recht

§ 162 I FamFG

Kindschaftssachen

Eltern
JA
VB
ggf. SV



Anhörungstermin

Anhörungs-
vermerk



Übersendung an
Beteiligte

Kindschaftssachen

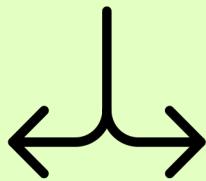
persönliches Erscheinen



Anordnung des p. E.

wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint

Ladung an
Beteiligten selbst



Zustellung, wenn Erscheinen eines Beteiligten ungewiss

Kindschaftssachen

Säumnis

trotz ordnungs-
gemäßer Ladung



→ **Ordnungsgeld**

der Beteiligte ist auf die Folgen seines
Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen

Kindschaftssachen

Vorrang- und Beschleunigungsgebot

im Interesse des
Kindeswohles

dient der Verkürzung
der Verfahrensdauer



§ 155 FamFG

spätestens 1 Monat nach
Beginn des Verfahrens
soll ein Termin mit den
Beteiligten stattfinden

Terminsverlegung nur
aus zwingenden
Gründen



Kindschaftssachen

Hinwirken auf Einvernehmen

Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens

(elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, Aufenthalt
des Kindes, Umgangsrecht / Kindesherausgabe)



auf das Einvernehmen
der Beteiligten hinwirken

Beratungen,
Mediation bzw.
sonstige außer-
gerichtliche
Streitbeilegung

Kindschaftssachen

Hinwirken auf Einvernehmen

Umgang



*Herausgabe
des Kindes*

Vergleich



Billigung durch das Gericht

Kindschaftssachen

Hinwirken auf Einvernehmen

Kindschaftssachen

Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht
oder Herausgabe des Kindes

→ **keine einvernehmliche Regelung**

Gericht + Beteiligte + JA
= Erörterung über den Erlass einer e. A.

das Kind soll vor Erlass einer e. A. persönlich anhören werden

Kindschaftssachen

Hinwirken auf Einvernehmen

Umgangsverfahren

Anordnung einer Beratung o. ä.



**Umgang durch e. A. regeln
oder ausschließen**



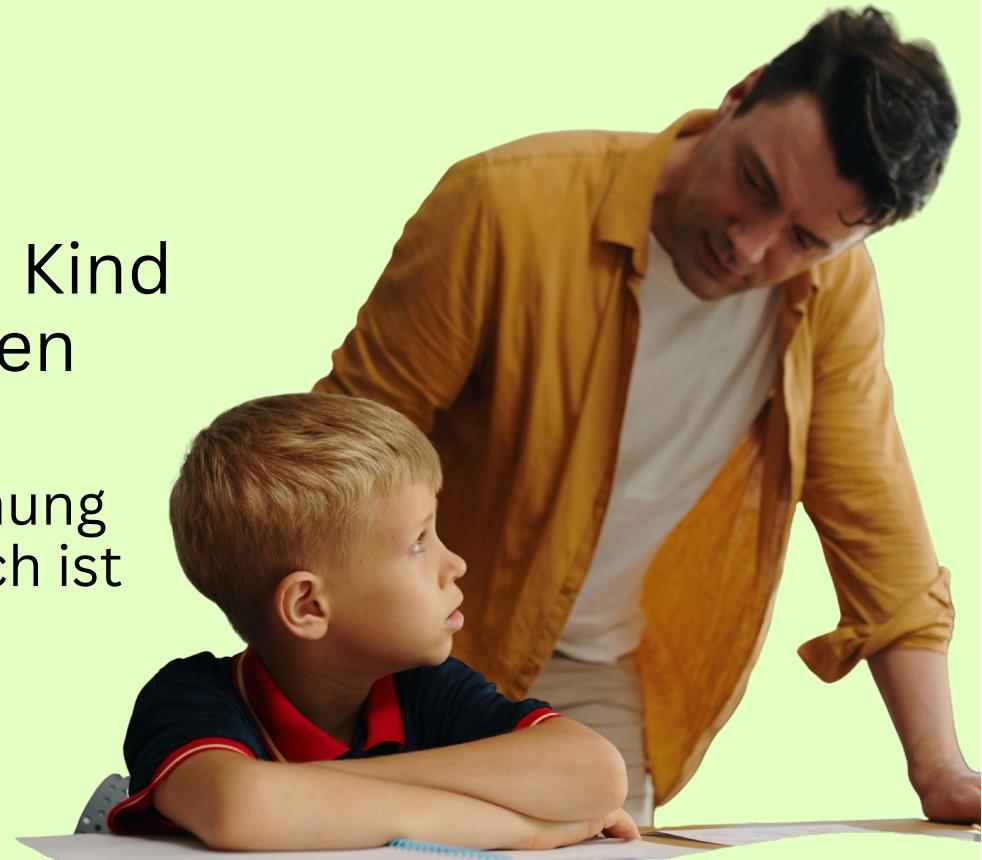
Kindschaftssachen

Verfahrenspfleger

Bestellung

für ein minderjähriges Kind
in Kindschaftssachen

wenn dies zur Wahrnehmung
der Interessen erforderlich ist



Kindschaftssachen

Verfahrenspfleger

Bestellung erforderlich:

- ▶ teilweise oder vollständige
Entziehung der Personensorge §§ 1666, 1666a BGB
- ▶ **Ausschluss des Umgangsrechts** § 1684 BGB
- ▶ **Verbleibeanordnung** §§ 1632 IV, 1682 BGB



Kindschaftssachen

Verfahrenspfleger



Beschluss

- so früh wie möglich
- formlos an Beteiligten
- Art der Beauftragung ist festzulegen und zu begründen
- nicht anfechtbar

Kindschaftssachen

Verfahrenspfleger

Bestellung → Beteiligter
des Verfahrens

~~gesetzliche Vertreter~~
des Kindes

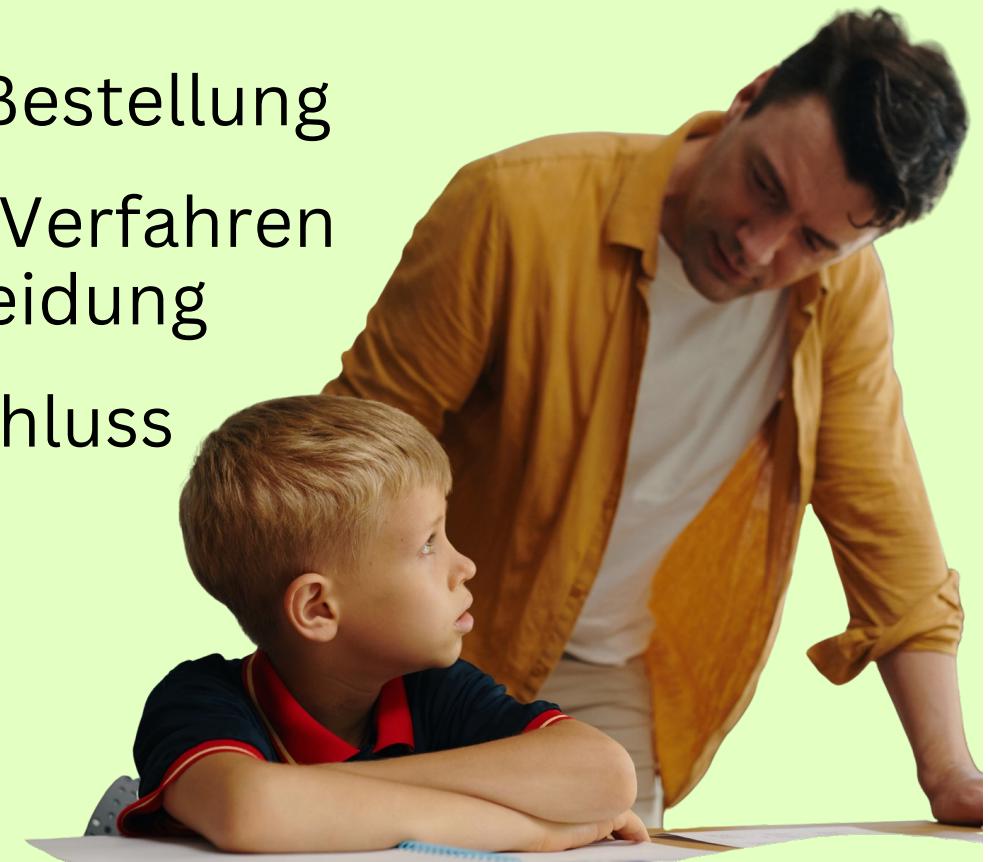


Kindschaftssachen **Verfahrenspfleger - Aufgaben**

- Interessen des Kindes feststellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringen
- das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren und den Beschluss erörtern
- Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen führen
- an einer einvernehmlichen Regelung mitwirken
- kann für das Kind Rechtsmittel einlegen

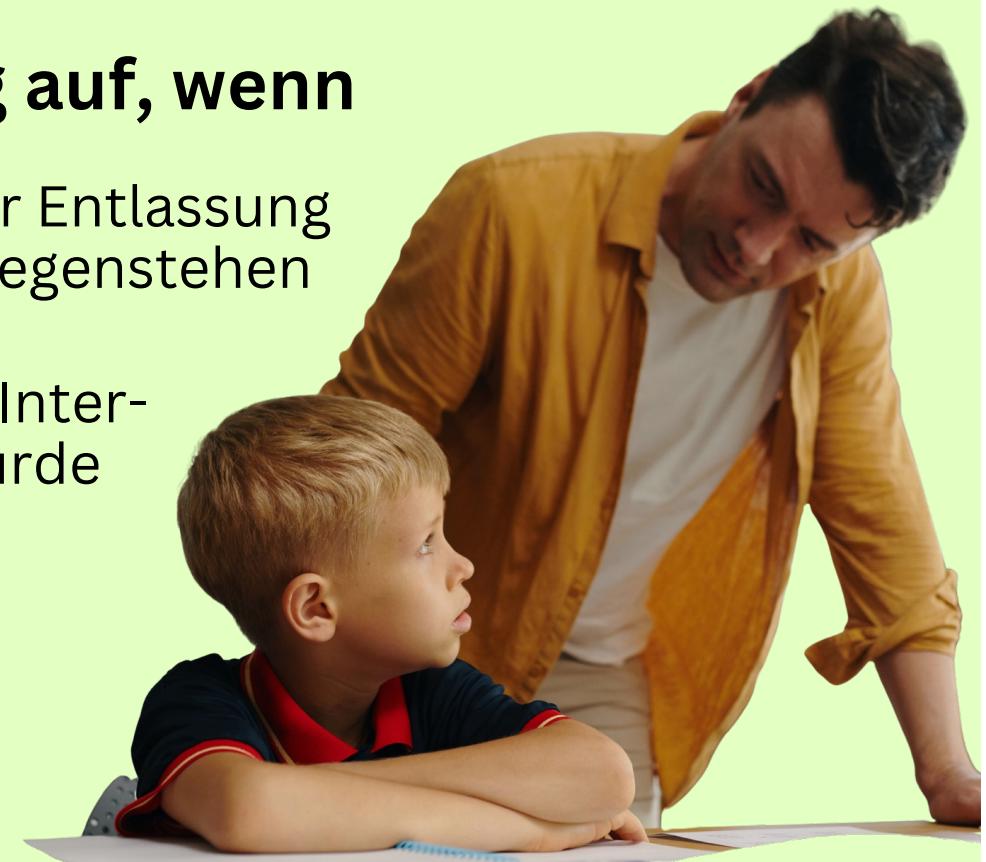
§ 158b FamFG

- mit der Aufhebung der Bestellung
- mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung
- mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens



Gericht hebt die Bestellung auf, wenn

- der VB dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen
- die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde



Kindschaftssachen

VB - Vergütung

für die Wahrnehmung seiner Aufgaben

einmalig

690,00 €

in jedem Rechtszug

für jedes weitere Kind je

555,00 €

Kindschaftssachen

VB - Vergütung

VB darf einen
Dolmetscher
hinzuziehen



Kosten werden
ihm erstattet

die Vergütung wird aus der
Staatskasse bezahlt

Auslagen der
Verfahrenskosten

SKR

§ 158c III FamFG



Kindschaftssachen

Begutachtung des Kindes



Kindschaftssachen

elterliche Sorge, Umgang, Kindesherausgabe

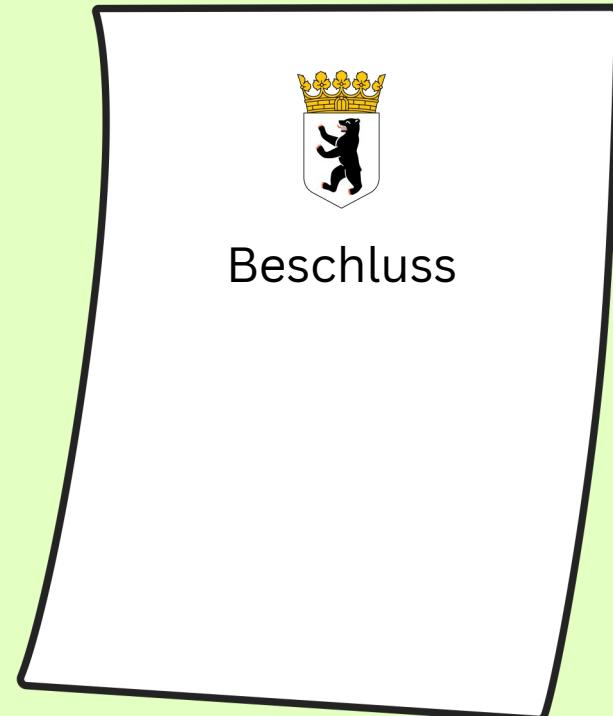


durch einen
geeigneten
Sachverständigen

psychologische,
psychotherapeutische,
kinder- und jugend-
psychiatrische,
psychiatrische,
ärztliche, pädago-
gische oder sozial-
pädagogische
Berufsqualifikation

Kindschaftssachen

Entscheidung



Entscheidung

Kind kann **Beschwerde** ausüben

Kind \geq 14 Jahre

Beschluss **zustellen**